



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung im rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Osnabrück

(Zwischenprüfungsordnung – ZwPrO)

gemäß § 1a Abs. 3 NJAG i.d.F. vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7)

Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 04.01.2002, Az.: 2220 – 106.646
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2002 vom 17.01.2002, S. 7

Änderung

genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 01.11.2007, Az.: 2220 – 106.646
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2008 vom 28.02.2008, S. 9

Änderung

befürwortet durch Beschluss des Präsidiums vom 03.11.2011
genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 13.10.2011, Az.: 2220 – 106.649
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1319

Änderung

befürwortet durch die Ständige Zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der
Universität Osnabrück am 18.01.2017
genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 06.03.2017 Az.: 2220 – PA. 646
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2017 vom 25.04.2017, S. 210

Änderung

befürwortet durch die Ständige Zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK) der
Universität Osnabrück am 08.02.2023
genehmigt mit Erlass Nds. JM im Benehmen mit dem Nds. MWK vom 10.03.2023 Az.: 2220 – PA. 646
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2023 vom 02.05.2023, S. 409

INHALT :

Teil 1: Grundlagen	3
§ 1 Zwischenprüfung	3
§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte / Zwischenprüfungsbeauftragter	3
§ 3 Zwischenprüfungsausschuss	4
§ 4 Prüfende	4
Teil 2: Verfahren.....	5
§ 5 Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist	5
§ 6 Studienortwechsel / Anrechnung von Prüfungsleistungen	5
§ 7 Zulassung	6
§ 8 Berechtigung / Anmeldung / Abmeldung	6
§ 9 Verfahren.....	7
§ 10 Nichterscheinen / Rücktritt	7
Teil 3: Prüfungsinhalte / Täuschung	7
§ 11 Zwischenprüfungsinhalte / Kurssystem	7
§ 12 Voraussetzungen	7
§ 13 Klausuren	8
§ 14 Hausarbeiten	8
§ 15 Bewertung	9
§ 16 Täuschung / Ordnungsverstoß / Rücknahme	9
Teil 4: Prüfungsabschluss / Widerspruchsverfahren.....	10
§ 17 Prüfungsabschluss / Prüfungsbescheinigung / Bescheid über Nichtbestehen.....	10
§ 18 Einzelfallentscheidungen / Widerspruchsverfahren	10
Teil 5: Schlussbestimmungen	11
§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung	11

Teil 1: Grundlagen

§ 1 Zwischenprüfung

- (1) ¹Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt (§ 1a NJAG). ²Sie dient der Feststellung, ob die / der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. ³Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an. ⁴Die Zwischenprüfung ist gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 lit. b) NJAG Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtfachprüfung, aber nicht für die Teilnahme an den Übungen.
- (2) ¹Die Zwischenprüfung ist vorbehaltlich einer Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 und 2 bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. ²Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Prüfungsinhalte, §§ 11 - 14) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern der Ersten Prüfung (§ 3 Absatz 2 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.
- (3) ¹Wer die geforderten Prüfungsleistungen (§ 12) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 1 Absatz 2 Satz 1, § 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren (§ 1a Absatz 2 Satz 4 NJAG). ²Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung. ³Es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach zum Ablauf des Semesters, in dem die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium erloschen ist.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn vor dem dort genannten Zeitpunkt feststeht, dass mit den noch regulär verbleibenden Möglichkeiten zur Leistungserbringung die Zwischenprüfung nicht mehr bestanden werden kann.

§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte / Zwischenprüfungsbeauftragter

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte oder Zwischenprüfungsbeauftragter). ²Im kollegialen Dekanat übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) ¹Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. ²Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte dem Zwischenprüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (3) ¹Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher, bestimmt die organisatorischen Abläufe und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden. ²In dieser Funktion wird die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte durch das Fachbereichsprüfungsamt unterstützt.
- (4) Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Zwischenprüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. ²Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierenden-
gruppe. ³Mit Ausnahme der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat benannt. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Den Vorsitz führt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. ⁶Der Zwischenprüfungsausschuss wird von ihr oder ihm einberufen und geleitet.
- (2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind. ²Soweit erforderlich, teilt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte die Entscheidungen den Betroffenen mit.
- (3) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. ³Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, anwesend ist. ⁴Das Mitglied der Studierendengruppe ist bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur stimmberechtigt, wenn es selbst die Zwischenprüfung erfolgreich bestanden hat. ⁵Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte führt die gefassten Beschlüsse aus.
- (4) ¹Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Der Zwischenprüfungsausschuss kann an seinen Sitzungen nicht zum Ausschuss gehörende Personen teilnehmen lassen, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht.
- (5) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren treffen, sofern dem nicht durch wenigstens ein Mitglied widersprochen wird. ²Ob und in welcher Form (z.B. E-Mail) ein Umlaufverfahren stattfindet, entscheidet die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte. ³Sie oder er sorgt auch für eine der Niederschrift vergleichbare Dokumentation (z.B. Sammlung des E-Mailverkehrs). ⁴Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs zum Verfahren kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande. ⁵Der Beschluss kommt auch zustande, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder vor Ablauf der Frist ihre Stimme abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit vorliegt.
- (6) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Prüfende

- (1) ¹Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Zwischenprüfungsleistung erbracht werden kann; eine besondere Bestellung unterbleibt. ²Sie bewerten die jeweilige Prüfungsleistung allein (§ 1a Absatz 3 Satz 4 NJAG) und müssen mindestens über die Erste Prüfung / erste juristische Staatsprüfung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. ³Die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer kann bei Konzeption und Bewertung der Prüfungsleistung durch ihr oder ihm zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Prüfung / erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.
- (3) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Zwischenprüfungsbeauftragte oder den Zwischenprüfungsbeauftragten zur Verschwiegenheit mündlich oder schriftlich zu verpflichten.

Teil 2: Verfahren

§ 5 Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist

- (1) ¹Auf Antrag kann eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist (§ 1 Absatz 2 Satz 1) gewährt werden für
- a) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war,
 - b) Semester, in denen die oder der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 HRG beurlaubt war,
 - c) Semester, in denen die oder der Studierende wegen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde, beurlaubt war,
 - d) höchstens ein Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung bezogen auf die ausländische Rechtsordnung in diesem Semester nachgewiesen wird,
 - e) höchstens ein Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

²Im Fall des Satzes 1 lit. a) kann von einer Hinderung an einem ordnungsgemäßen Studium regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn die oder der Studierende an Prüfungsleistungen in diesem Semester teilgenommen hat.³In den Fällen des Satzes 1 lit. b) bis d) ist eine Verlängerung ausgeschlossen, wenn an Prüfungsleistungen in dem Semester teilgenommen wurde oder wird, für das eine Verlängerung beantragt wurde oder werden soll.⁴Im Fall des Satzes 1 lit. e) muss bezogen auf die gesamte Dauer der Tätigkeit ein Aufwand substantiiert dargelegt werden, der eine Verlängerung um ein ganzes Semester gerechtfertigt erscheinen lässt; im Regelfall trifft dies nicht auf Tätigkeiten als bloß stellvertretendes Mitglied eines Gremiums zu.

- (2) ¹Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen, wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung am Ende des dritten oder des vierten Semesters nicht hat ablegen können.²In diesem Fall umfasst die Verlängerung nur die Berechtigung, die versäumte Prüfungsleistung im nächstmöglichen Termin zu wiederholen.³Soweit die Zwischenprüfung statt durch die Wiederholung der konkret versäumten auch durch eine andere Prüfungsleistung erbracht werden kann (§ 11 Satz 2), ist dieser Termin wahrzunehmen.
- (3) ¹Anträge nach Absatz 1 Satz 1 lit. a) und Absatz 2 sind unter substantiiertem Darlegung und Glaubhaftmachung der wichtigen Gründe in Schriftform unverzüglich bei der oder dem Zwischenprüfungsbeauftragten zu stellen.²Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest oder Nachweis einer Klinik bei stationärem Aufenthalt glaubhaft zu machen.³In den übrigen Fällen des Absatzes 1 hat eine Antragstellung unter Führung geeigneter Nachweise rechtzeitig vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist ohne Verlängerung zu erfolgen.
- (4) ¹Die Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Absatz 2 Satz 1, § 5 Absatz 1 und 2 bestimmt sich unabhängig von divergierenden Vorschriften des Hochschulrechts.²Im Fall eines Studienortwechsels wird zur Bestimmung der Zwischenprüfungsfrist an das letzte, an der bisherigen Universität im Studiengang Rechtswissenschaften studierte Hochschulsemester angeknüpft.³Hochschulsemester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, können auf Antrag unberücksichtigt bleiben, wenn der Gewährung des Urlaubssemesters ein Tatbestand zugrunde gelegen hat, der einem der in Absatz 1 aufgeführten Tatbestände vergleichbar ist.⁴Der Antrag ist unter Führung geeigneter Nachweise unmittelbar nach Immatrikulation an der Universität Osnabrück zu stellen.

§ 6 Studienortwechsel / Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studierende der Universität Osnabrück, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Leistungsübersicht.²Die Übersicht umfasst alle bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen.³§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (2) ¹Studierende, die vor Ablauf ihres vierten im Studiengang Rechtswissenschaften studierten Semesters an die Universität Osnabrück wechseln, haben eine erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung oder aber einen noch existenten Prüfungsanspruch nachzuweisen. Etwaige Verlängerungen einer Zwischenprüfungsfrist, sonstige Erleichterungen oder Ausnahmen sind durch geeignete Unterlagen und Bescheide glaubhaft zu machen.
- (3) ¹Studierende nach Absatz 2 können an einer anderen Universität erbrachte Prüfungsleistungen im Fall der Gleichwertigkeit anrechnen lassen. ²Die Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn die anzurechnenden Prüfungsleistungen inhaltlich den nach dieser Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen im Wesentlichen entsprechen. ³Dies erfordert insbesondere eine Vergleichbarkeit bezüglich der Art, des Schwierigkeitsgrades und des Umfangs der Prüfungsleistung. Die erforderlichen Nachweise sind beizubringen. ⁵Der Anrechnungsantrag ist unverzüglich nach der Immatrikulation an der Universität Osnabrück zu stellen.
- (4) ¹Studierende, die erst nach Ablauf ihres vierten Semesters ohne erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Osnabrück wechseln, müssen außer einem noch existenten Prüfungsanspruch Prüfungsleistungen aus den ersten vier Semestern nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen entsprechen. ²Es ist ein Anrechnungsverfahren nach Maßgabe des Absatzes 3 durchzuführen. ³Sollte an der zuvor besuchten Hochschule eine Verlängerung für eine dort geltende Zwischenprüfungsfrist im Studiengang Rechtswissenschaften gewährt worden sein, kann der Nachweis nach Satz 1 auch für Leistungen erbracht werden, die innerhalb dieser Fristverlängerung abgelegt wurden.
- (5) ¹Leistungen aus anderen Studiengängen oder von außerhalb einer Hochschule können angerechnet werden; Absatz 3 gilt entsprechend. ²Je nach Umfang der Anrechnung wird die oder der Studierende für die Zwischenprüfung mit Blick auf § 1 Absatz 2 Satz 1 in ein höheres Semester eingestuft. ³Beginnt die oder der Studierende sein Studium im ersten Semester, sind Anrechnungen ausgeschlossen.
- (6) ¹Hinsichtlich aller Sachverhalte im Zusammenhang mit einer Anrechnung oder einem Studienortwechsel trifft die Studierende oder den Studierenden eine umfassende Mitwirkungs- und Beibringungspflicht. ²Werden Anträge verspätet oder unvollständig gestellt, erforderliche Nachweise nicht geführt oder gelingt die Beibringung benötigter Unterlagen nicht (z.B., weil die Originale der Prüfungsleistungen bereits vernichtet worden sind oder nicht herausgegeben werden), so kann dies zur Folge haben, dass der Antrag abgelehnt wird.

§ 7 Zulassung

Zur Zwischenprüfung ist nur zugelassen, wer an der Universität Osnabrück für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Erste Prüfung) als Studierende oder Studierender eingeschrieben ist und noch über einen Prüfungsanspruch verfügt.

§ 8 Berechtigung / Anmeldung / Abmeldung

- (1) ¹An den Prüfungsleistungen dürfen nur Studierende teilnehmen, die nach § 7 zur Zwischenprüfung zugelassen sind. ²Der Fachbereichsrat kann hiervon im Einvernehmen mit dem Zwischenprüfungsausschuss eine Ausnahme zugunsten von Studierenden des Studienganges LL.B.-Wirtschaftsrecht oder eines anderen Fachbereichs vorsehen (Lehrexport).
- (2) ¹Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen innerhalb der durch das Fachbereichsprüfungsamt veröffentlichten Fristen online über das vorgesehene System anzumelden und die Anmeldebekräftigung zur Führung eines etwaig erforderlichen Nachweises auszudrucken. ²Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen. ³Eine Wiedereinsetzung kann schriftlich beim Fachbereichsprüfungsamt beantragt werden. ⁴Ein triftiger Säumnisgrund ist nachzuweisen. ⁵Krankheitszeiten sind, soweit sie als Säumnisgrund in Betracht kommen, durch ärztliches Attest nachzuweisen; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden.
- (3) ¹Eine Abmeldung hat innerhalb der Anmeldefrist online über das vorgesehene System zu erfolgen. ²§ 10 bleibt unberührt.

§ 9 Verfahren

Der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regelungen über die Zulassung zur Zwischenprüfung und ihre Durchführung erlassen.

§ 10 Nichterscheinen / Rücktritt

- (1) Eine angemeldete Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht wieder abgemeldet hat (§ 8 Absatz 3), zu einem Prüfungstermin ohne wichtige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder aber einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.
- (2) ¹Die für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachten wichtigen Gründe müssen schriftlich und substantiiert gegenüber dem Fachbereichsprüfungsamt dargelegt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Angaben enthält, die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt werden; in offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attestes verzichtet werden⁴Es kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte.

Teil 3: Prüfungsinhalte / Täuschung

§ 11 Zwischenprüfungsinhalte / Kurssystem

¹Die Zwischenprüfung ist integraler Bestandteil des Kurssystems im Studiengang Rechtswissenschaften und umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 13) und Hausarbeiten (§ 14) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht sowie im Bereich Grundlagen des Rechts. ²Jede Prüfungsleistung des Kurssystems kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Ordnung in die Zwischenprüfung eingebracht und während der Zwischenprüfungsfrist beliebig oft wiederholt werden. ³Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand.

§ 12 Voraussetzungen

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. zwei jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeiten aus unterschiedlichen Fächern, und zwar entweder im Bürgerlichen Recht (Zivilrecht II oder Zivilrecht III A/B), im Strafrecht (Strafrecht I oder Strafrecht II) oder im Öffentlichem Recht (Öffentliches Recht I oder Öffentliches Recht II/A),
2. zwei mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausuren im Bürgerlichen Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Zivilrecht I (BGB AT/Schuldrecht AT I), Zivilrecht II (Schuldrecht AT II/Schuldrecht BT I), Zivilrecht III/A (Schuldrecht BT II/Schuldrecht BT III) und Zivilrecht III/B (Mobiliarsachenrecht),
3. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Öffentlichem Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Öffentlichem Recht I (Staatsorganisationsrecht), Öffentlichem Recht II/A (Grundrechte), Öffentlichem Recht II/B (Europarecht) und im Öffentlichem Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht),
4. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur im Strafrecht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur im Strafrecht I (Allgemeiner Teil), im Strafrecht II (Besonderer Teil – Nichtvermögensdelikte) und im Strafrecht III (Besonderer Teil – Vermögensdelikte).
5. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Klausur aus dem Bereich Grundlagen des Rechts aus verschiedenen Lehrveranstaltungen; angeboten wird jeweils eine Klausur in Europäische Rechtsgeschichte I, Europäische Rechtsgeschichte II, Verfassungsgeschichte und / oder Allgemeine Staatslehre.

§ 13 Klausuren

- (1) ¹Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab und finden in der Regel als Semesterabschlussklausuren statt. ² Die gesetzlich vorgesehene Wiederholungsmöglichkeit (§ 1 a Abs. 3 S. 2 NJAG) wird gewährleistet; in der Regel werden zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten. ³Auf Beschluss des Fachbereichsrates können aus wichtigem Grund anstelle von Klausuren auch andere Prüfungsformen oder Ersatzleistungen angeboten werden.
- (2) ¹Die Termine der Zwischenprüfungsklausuren setzt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit dem Dekanat fest. ²Sie sind unter Berücksichtigung der üblichen Klausurenphasen gemäß Absatz 1 sowie der Raumsituation innerhalb der jeweiligen Semester nach Möglichkeit überschneidungsfrei zu halten und rechtzeitig bekanntzugeben; eine Kollision mit den Prüfungsterminen höherer und niedrigerer Semester kann nicht ausgeschlossen werden.
- (3) ¹Es finden Identitätskontrollen statt, bei denen der Prüfling durch einen geeigneten Lichtbildausweis seine Identität nachzuweisen hat. ²Ist der Prüfling auf der Anmelde-liste nicht verzeichnet und kann er seine Anmeldung auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt seine Teilnahme unter Vorbehalt. ³Lässt sich im Nachhinein nicht klären, ob die Anmeldung erfolgt war, so unterbleibt eine Korrektur, und die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 180 Minuten. ²Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Bearbeitungszeit fest. ³Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger, ausgleichsfähiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung in der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, hat die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte auf rechtzeitigen Antrag des Prüflings zu ermöglichen, die Prüfungsleistung unter Wahrung des Prüfungsziels innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. ⁴Die Verlängerung beträgt höchstens 50% der vorgesehenen Bearbeitungsdauer. ⁵Andere Formen eines Nachteilsausgleichs können, auch kumulativ, gewährt werden. ⁶Zur Glaubhaftmachung der Behinderung im Sinne des Satzes 3 ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁷Es soll auch Angaben dazu enthalten, in welcher Form ein adäquater Nachteilsausgleich erfolgen kann.
- (5) ¹Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. ²Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die Prüferin oder der Prüfer. ³Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen; diese sind damit zugleich berechtigt, im Fall von Störungen des Klausurablaufs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (§ 16 Absatz 3).
- (6) ¹Die Klausur soll ausschließlich mit der Matrikelnummer versehen und mit dieser abschließend unterschrieben sein. ²Sind für die Klausur bestimmte Deckblätter vorgesehen, sind diese zu verwenden. ³Die Klausurbearbeitung wird nach der Korrektur der oder dem Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 14 Hausarbeiten

- (1) ¹Die Bearbeitung einer Hausarbeit soll im Regelfall einen Arbeitsaufwand von ca. drei bis vier Wochen erfordern. ²Für die Anfertigung der Hausarbeit steht regelmäßig die gesamte vorlesungsfreie Zeit zur Verfügung. ³§ 13 Absatz 4 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend; im Übrigen findet eine Fristverlängerung über den angekündigten Abgabetermin hinaus nicht statt.
- (2) ¹Der Hausarbeit ist ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis beizufügen. ² Die Prüferin oder der Prüfer kann bestimmen, dass die Hausarbeit zusätzlich in digitaler Form abzugeben ist, und das digitale Textformat festlegen. ³Die digitale Fassung dient zur Ermittlung von Täuschungsversuchen, insbesondere von Plagiaten. ⁴Die Hausarbeit schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, dass die Arbeit in Kenntnis der Regelungen des § 16 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel Verwendung gefunden haben. ⁵Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.
- (3) ¹Sind für die Hausarbeit bestimmte Deckblätter vorgesehen, sind diese zu verwenden. ²Die Hausarbeitsbearbeitung wird nach der Korrektur der oder dem Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 15 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Punktwerte und Noten zu vergeben:
- | | |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 7 – 9 | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 – 6 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3 | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung) |
| 0 | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung) |
- (2) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.
- (3) ¹Die wesentlichen Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem kurzen hand- oder maschinenschriftlichen Votum im Anschluss an die Bearbeitung wiederzugeben. ²Das Votum hat mit der Vergabe eines Punktwertes, der dazugehörigen Note sowie der Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers zu schließen. ³Dabei ist ein dokumentenechtes Schreibgerät zu verwenden.
- (4) ¹Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich schriftlich und substantiiert bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend zu machen. ²Die Remonstration ist zusammen mit der Prüfungsleistung im Original bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen. ³Die Prüferin oder der Prüfer kann das Recht zur Remonstration von der Teilnahme an einer Veranstaltung abhängig machen, in der die Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistung allgemein besprochen wird.

§ 16 Täuschung / Ordnungsverstoß / Rücknahme

- (1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu eigenem oder fremdem Vorteil durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen oder Überlassen nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Im Falle eines schweren Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden (§ 7 Absatz 5 NHG); der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schweren Täuschungsversuch gleich. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird.
- (2) ¹Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte im Benehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer. ²Im Fall eines schweren Täuschungsversuchs ist der Zwischenprüfungsausschuss mit der Sache zu befassen.
- (3) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung erheblich stört oder die Prüfung nach Prüfungsende trotz Ermahnung nicht einstellt, kann von deren Fortsetzung oder Bewertung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

- (4) ¹Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, so ist die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung zurückzunehmen. ²Ist nur bei einer einzelnen Prüfungsleistung getäuscht worden, so kann die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach der Täuschung und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. ³Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme der Zwischenprüfung ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn die Zulassung zur Zwischenprüfung oder eine Fristverlängerung nach § 5 Absatz 1 oder 2 durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Teil 4: Prüfungsabschluss / Widerspruchsverfahren

§ 17 Prüfungsabschluss / Prüfungsbescheinigung / Bescheid über Nichtbestehen

- (1) ¹Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach § 12 für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. ²Hierüber wird auf begründeten Antrag eine gesonderte Bescheinigung erteilt. ³Im Übrigen ergibt sich das Bestehen der Zwischenprüfung aus der Leistungsübersicht (Transcript of Records).
- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Zwischenprüfung trägt das Datum des Tages der Ausstellung und enthält den Vor- und Zunamen der oder des Studierenden, ihre oder seine Matrikelnummer und die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung; eine Note wird nicht ausgewiesen.
- (3) Im Fall des § 1 Absatz 3 erteilt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 18 Einzelfallentscheidungen / Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Zwischenprüfungsausschuss eingelegt werden. ³In der Begründung des Widerspruchs gegen eine Prüfungsentscheidung sind Mängel des Verfahrens und / oder der Bewertung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsentscheidung substantiiert darzulegen. ⁴Etwaig betroffene Klausuren und Hausarbeiten sind im Original vorzulegen (§ 13 Absatz 6 Satz 3, § 14 Absatz 4 Satz 2).
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch gegen die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Zwischenprüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch ab, soweit die geänderte Bewertung ein Bestehen der Zwischenprüfung zur Folge hat; die Mitteilung erfolgt durch den Zwischenprüfungsbeauftragten. ³Anderenfalls überprüft der Zwischenprüfungsausschuss die Entscheidung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

- (4) Der Zwischenprüfungsausschuss kann für die Überprüfung der Bewertung der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen.
- (5) ¹Gibt der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch statt, so bestellt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer. ²Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, fertigt die oder der Zwischenprüfungsbeauftragte den Widerspruchsbescheid aus.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Sie ist für alle Studierende des Studienganges Rechtswissenschaften anzuwenden, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2016/17 eingeschrieben haben jedoch mit der Maßgabe, dass § 12 Nr. 5 nicht gilt.